DE

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU

(Amtsblatt der Europäischen Union L 113 vom 31. März 2021)

Seite 201, Anhang I Kapitel 26 Nummer II.2.7.1:

Anstatt: "<sup>(1)</sup> Entweder: [II.2.7.1. Sie wurden in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben

gehalten, das/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]"

muss es heißen: "(1) Entweder: [II.2.7.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten,

der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]"

Seite 202, Anhang I Kapitel 26 Nummern II.2.7.2 und II.2.7.3:

Anstatt: "(1) Und/Oder: [II.2.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal

seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

(1) Und/Oder: [II.2.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal

seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen<sup>(1)</sup>/in vitro erzeugten Embryonen<sup>(1)</sup> die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen<sup>(1)</sup>/in vitro erzeugten Embryonen<sup>(1)</sup> eingeholt hat.]"

muss es heißen:

"<sup>(1)</sup> Und/Oder:

[II.2.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus

der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

(1) Und/Oder:

[II.2.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen<sup>(1)</sup>/in vitro erzeugten Embryonen<sup>(1)</sup> die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen<sup>(1)</sup>/in vitro erzeugten Embryonen<sup>(1)</sup> eingeholt hat.]"

## Seite 202, Anhang I Kapitel 26 Nummer II.2.8.1:

Anstatt:

"<sup>(1)</sup> Entweder:

[II.2.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie

während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein

Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]"

muss es heißen:

"(1) Entweder:

[II.2.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie

während der Gewinnung der Eizellen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]"

Seite 202, Anhang I Kapitel 26 Nummer II.2.8.3:

Anstatt:

.,<sup>(1)</sup> Und/Oder:

[II.2.8.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung

Serotypen der EHDV vorkommen: ....., und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem

amtlichen Labor unterzogen:"

muss es heißen:

" <sup>(1)</sup> Und/Oder:

[II.2.8.3.

Sie wurden in dem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ....., und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem

amtlichen Labor unterzogen:".